



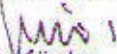
SEITE 2 VON 2

Aufl. 2010, Art. 139 Rn. 2; Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, 11. Aufl. 2011, Art. 139 Rn. 1). Das Grundgesetz macht aber auch neben Art. 139 GG an zahlreichen Stellen deutlich, dass es eine dem nationalsozialistischen System entgegengesetzte Ordnung errichtet hat (BVerfGE 111, 147, 158; 124, 300, 328).

Das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262) wurde - zusammen mit den übrigen Kontrollratsgesetzen - für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Beschluss des Ministerrates der UdSSR vom 20. September 1955 aufgehoben. Da im Einigungsvertrag frühere besatzungsrechtliche Regelungen von dem Inkrafttreten des Bundesrechts nach Artikel 8 und Artikel 11 des Einigungsvertrages ausgenommen wurden, haben diese unabhängig davon, ob sie in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (BGBl. 1954 II S. 202) (sog. Überleitungsvertrag) in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind, durch die Wiedervereinigung für das Gebiet der ehemaligen DDR auch keine erneute Geltung erlangt. Unabhängig davon stellt sich infolge der föderalen Neuorganisation in den Jahren 1949 und 1990 die Frage nach der weiteren Rechtswirkung der seinerzeit verfügbaren Auflösung des Staates Preußen staatsrechtlich nicht mehr.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Küster